

Allgemeine Einkaufsbedingungen (06.2024) der Bieri Hydraulik AG

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Anfragen - Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos, sofern unsere Anfrage oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält.

3. Form der Bestellungen

3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge, Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. Diese bilden Bestandteil unserer Bestellung, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt sind.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Arbeitstagen unter Angabe unserer Materialnummer und der Bestellnummer zu bestätigen, andernfalls gilt sie als akzeptiert.

5. Untervergabe

5.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten bezogenen Teile.

5.2 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser Einverständnis einzuholen.

6. Preise

6.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise.

6.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe ist der fakturierte Preis zu belegen. Wir behalten uns seine Genehmigung vor.

7. Materialbeistellung

7.1 Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

8. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

8.1 Der Liefertermin ist eingehalten

a) bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und uns mitgeteilt wurde.

b) in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft. Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

8.2 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche gemäss OR vor, unabhängig davon, ob der Lieferant die Verzögerung angekündigt hat oder eine Konventionalstrafe vereinbart wurde.

8.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.

9. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung Allgemeines

9.1 Ohne anderslautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen nach den Bestimmungen FCA Verladeort (Incoterms 2020®) zu spedieren.

9.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung wirksam gegen Beschädigung und Korrosion geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.

9.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisung für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

9.4 Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat der Lieferant uns rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, oder das Gebinde entsprechend zu kennzeichnen.

Schriftstücke

9.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizugeben.

9.6 Sämtliche Korrespondenz muss unsere Bestell- und Materialnummer, sowie Bestelldatum und Stückzahl, die Versandpapiere überdies Brutto-, Nettogewichtsangabe und Abmessungen enthalten.

Übergang von Nutzen und Gefahr

9.7 Nutzen und Gefahr gehen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Verladung der Ware auf den vereinbarten Frachtführer (Incoterms 2020® gemäss 9.1) auf uns über.

10. Abnahme und Gewährleistung

10.1 Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie angenommen.

10.2 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

10.3 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen, sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Sanktionen und anderen Bestimmungen entspricht.

10.4 Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Gewährleistung gemäss Ziff. 10.3 nicht

erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

10.5 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Lieferant wird im Falle eines solchen Vorgehens darüber in Kenntnis gesetzt.

10.6 Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.

10.7 Für alle nicht unter 10.6 fallenden Lieferungen dauert die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Inbetriebsetzung und/oder Montage, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

10.8 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben, bzw. Untersuchungen, ausgeführt von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt, entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

10.9 Im Falle der Ersatzlieferung wird uns der Liefergegenstand solange kostenlos zur Benützung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.

10.10 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen gilt die Gewährleistung in gleichem Umfang, wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung/Montage erneut zu laufen beginnt.

10.11 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

10.12 Es wird vorausgesetzt, dass gültige Sanktionen, Vorgaben und Richtlinien (Verbotene Importe, Reach, PFAS, etc.) in Bezug auf erlaubte Rohstoffe vom Lieferanten berücksichtigt und eingehalten werden.

11. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Gebrauch der bestellten Gegenstände keine Patent- oder anderen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er muss uns in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen. Ausgenommen sind unsere Eigenkonstruktionen.

12. Zeichnungen, Prüffatteste und Betriebsvorschriften

12.1 Die Genehmigung von Ausführungszeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung.

Die definitiven Ausführungspläne, Prüffatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung, sind uns in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

12.2 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä. bleiben unser Eigentum und sind uns, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach Ausführung der Bestellung unverzüglich zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.

13. Geheimhaltung

13.1 Angaben, Zeichnungen usw., die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat uns der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzugeben, bzw. digital zur Verfügung gestellte Daten restlos und unwiederbringlich zu löschen.

13.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlen wir innert 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innert 30 Tagen netto nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung, sowie der allfällig vereinbarten Dokumente.

14.2 Wir behalten uns die Verrechnung von Gegenansprüchen von uns vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen uns nur mit unserer Zustimmung an Dritte abtreten. Diese Zustimmung werden wir nicht ohne Grund verweigern.

14.3 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu leisten.

15. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2020®. Die Anwendbarkeit des UN Übereinkommens von 2008 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

15.3 Gerichtsstand ist der Ort unseres Gesellschaftssitzes, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Lieferanten geltend zu machen.